

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Jugendhilfeplanung in der Kindertagesbetreuung 2019/20 als Grundlage der Beantragung von Landeszuschüssen nach § 21 KiBiz**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.02.2019

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung dargelegte Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2019/20. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2019 nach § 21 KiBiz dar:

1. Nach der Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2019/20 für unter 3-jährige Kinder 10.694 und für über 3-jährige Kinder 31.854 mit öffentlichen Mitteln geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Das Angebot für unter 3-Jährige wird ergänzt durch 3.776 Plätze in der Kindertagespflege.
2. Der erneute Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V. auf Aufnahme der Plätze Schulkinderbetreuung in die Förderung nach KiBiz wird abgelehnt (siehe Punkt 2.7. der Begründung).

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Punkt 2.8</u> _____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung:****1. Notwendigkeit der Beschlussfassung**

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung zum 31.10.2018 die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2019/20 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten müssen aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmeverfahren entscheiden und darlegen, welche Kinder aufgenommen und damit welche Plätze und Gruppenstrukturen beantragt werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land am 15.3.2019 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher, bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

## **2. Die Planung für das Kindergartenjahr 2019/20**

### **2.1 Neue Kindertagesstätten**

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2019/20 13 Kindertagesstätten (in Anlage 1 grau unterlegt) neu ihren Betrieb aufnehmen werden. Eine der 13 neuen Kitas ist die 4-gruppige Kita von-Quadt-Straße in Dellbrück, in die die aktuell 2-gruppige Waldorfkita Brücker Mauspfad 646 umziehen wird.

Es sind nur solche Kindertagesstätten in die Planung aufgenommen worden, von deren Umsetzung im Laufe des Kindergartenjahres nach aktuellem Kenntnisstand gesichert ausgegangen werden kann. Eine Liste der für das Kindergartenjahr 2019/20 nach aktuellem Stand geplanten neuen Kindertagesstätten liegt in Anlage 2 bei.

Weitere Kitaprojekte, für die von den Trägern Plätze angemeldet wurden, deren Umsetzung aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist, werden vorerst „zurückgestellt“, also noch nicht in die Planung aufgenommen. Dies hat keine Nachteile für die Träger; bei einer möglichen Umsetzung der Projekte werden die Landesfördermittel nachträglich bereitgestellt.

Im Stadtteil Roggendorf/Thenhoven werden die beiden städtischen Kitas Further Straße und Gutnickstraße voraussichtlich im Januar 2019 in die neue Kita Berrischstraße umziehen.

Somit werden mit Realisierung der neuen Projekte nach aktuellem Planungsstand im Kindergartenjahr 2019/20 insgesamt 696 Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, davon 225 in städtischer Trägerschaft (=32%) und 470 als Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (=68%).

### **2.2. Kinderzahlen**

Die Anzahl der Kinder im Jahr 2018 nach Einwohnerdaten steht erfahrungsgemäß frühestens im März 2019 zur Verfügung. Daher werden in den folgenden Darstellungen für die Berechnung der Versorgungsquoten die Kinderzahlen der beiden Altersgruppen vom Dezember 2017 zugrunde gelegt. Diese betragen 34.061 bei den unter 3-jährigen Kindern und 30.049 bei den 3 bis unter 6-Jährigen.

### **2.3 Planung Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder**

Im Kindergartenjahr 2019/20 werden nach aktuellem Planungsstand für unter 3-jährige Kinder 10.694 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Die Plätze in privat-gewerblichen Kitas sind hierbei, da sie nicht über öffentliche Mittel gefördert werden und daher nicht beschlussrelevant sind, nicht berücksichtigt.

Insgesamt würde die Versorgungsquote U3 im Kindergartenjahr 2019/20 unter Berücksichtigung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in den Kindertagesstätten, dem Angebot von 278 Plätzen in privat-gewerblichen Kindertagesstätten (Stand 2013 mit geringen Aktualisierungen) und der Kindertagespflege mit 3.776 Plätzen (Stand 30.09.2018) bei einem Angebot von insgesamt 14.748 Plätzen 43,3% betragen.

### **2.4 Planung Kindertagesbetreuung Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt**

Für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden nach aktuellem Planungsstand 31.854 Plätze zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der 472 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten würde die Versorgungsquote bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einem Angebot von insgesamt 32.326 Plätzen 99,3% betragen.

Insgesamt werden damit 42.548 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten für Kinder U3 und

Ü3 zur Verfügung stehen – plus die Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

## 2.5 Verteilung auf die Gruppenformen

Nach § 19 KiBiz gibt es 3 Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 19 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

- Gruppenform I:** 20 Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Stunden  
**Gruppenform II:** 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Stunden  
**Gruppenform III:** 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Stunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Stunden.

## 2.6 Zusammenfassung der Plätze nach Gruppenformen und Alter

Im zusammenfassenden Ergebnis der Planungen für das Kindergartenjahr 2019/20 ergibt sich folgendes Bild:

### Gruppenform I - Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Ia - 25 Stunden		Ib - 35 Stunden		Ic - 45 Stunden	
Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3
1	1	444	992	4.180	11.773

### Gruppenform II- Kinder unter 3 Jahren

Ila - 25 Stunden	Ilb - 35 Stunden	Ilc - 45 Stunden
65	665	5.339

### Gruppenform III - Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

IIIa - 25 Stunden	IIIb - 35 Stunden	IIIc - 45 Stunden
12	3.921	15.155

Insgesamt ergibt sich damit eine voraussichtliche Anzahl von 10.694 öffentlich geförderten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder und 31.854 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

## 2.7 Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V.

Der Träger Kinderhort Spichernstraße e. V. hat für das Kindergartenjahr 2019/20 einen erneuten Antrag auf Förderung von 27 Plätzen für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren über Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag des Trägers auch im Kindergartenjahr 2019/20 nicht zu berücksichtigen.

Nach § 24 Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch - (SGB VIII) ist die Stadt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder in Tageseinrichtungen vorzuhalten, nach § 5 KiBiz NRW kann

dieses Angebot auch an Schulen vorgehalten werden. In Köln wird dieses Angebot ausschließlich durch die Plätze in den Offenen Ganztagschulen abgedeckt und nicht in Kindertageseinrichtungen. Dies hat fachliche Gründe, weil die Betreuung und Förderung der Kinder in den OGS in enger Verzahnung mit den Schulen erfolgt, was in den Kindertagesstätten nicht möglich wäre.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) wurde 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt. Konzeptionelle Leitlinie ist die Entwicklung und Gestaltung des „Ganztags“ in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungseinrichtungen. Ziel ist es, Unterricht sowie ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Angebotes wird jährlich in den Grund- und Förderschulen eine Abfrage bei den Eltern durchgeführt. Die offene Ganztagschule gilt nach Nr. 9.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) vom 23.12.2010 als schulische Veranstaltung, bei der im Sinne von § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) der Schulträger sowie die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten. Durch die Einrichtung eines Angebotes in Form des offenen Ganztags wird der Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII Rechnung getragen. Rechtlich ist die Stadt nicht zu einer 100%igen Bedarfsdeckung verpflichtet. Dieses Ziel wird jedoch mittelfristig angestrebt. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von zusätzlichen Bundes- oder Landesmitteln zur Erweiterung des Raumbestandes der Schulen. Unabhängig hiervon konnte jedoch am Standort der GGS Gilbachstraße (diese wird von den Kindern des Hortes Spichernstraße besucht) eine Erweiterung der OGS-Plätze erfolgen, mit der seit dem Schuljahr 2016/2017 eine 100%ige Bedarfsdeckung möglich ist.

Der Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ begründet die Einstufung der kommunalen Leistungen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von offenen Ganztagschulen als pflichtige Leistung. Dabei obliegt die Beurteilung der Ausgestaltung des Angebotes der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Die ausschließliche Förderung der OGS beruht auf dem Runderlass des MSW „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 der unter Ziffer 1.4 ausführt, dass die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich setzt und davon ausgeht, dass Horte langfristig nicht mehr erforderlich sind. Diese grundsätzliche Zielvorgabe der Landesregierung hat die Stadt Köln durch den Beschluss des Rates vom 29.08.2006, in dem eine Förderung der verbliebenen Hortgruppen bis längstens 2010 festgelegt wurde, umgesetzt.

## **2.8. Weiterer Hinweis**

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung wird als kommunale Pflichtaufgabe verwaltungsseitig bei der Aufstellung der zukünftigen Haushalts- und Finanzpläne berücksichtigt.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gruppenstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2019/20

Anlage 2: Liste der neuen Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2019/20